



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CXLVII. Kurprinz Johann Georg sichert der Anna Sidow für den Todesfall  
seines Vaters seinen Schutz zu, am 30. Mai 1561.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

tung führen lassen, anlanget, darinnen werden sich die Kayf. M. auf E. L. erfuchen, jederzeit mit Gnaden vnd also zu erzeigen wissen, das E. L. derwegen auch kein Beschwer haben werden, Deren wir dieß auf derselben lang ausführlich Schreiben, freundlicher meynung nicht verhalten wollen, mit diesen angehengten freundlichen Erfuchen, E. L. wollen nicht des, das zu allerley Weiterung gereichen möchte, gegen der Kayf. May. Underthanen fürnehmen, auf das Ihro Kayserl. M. zu andern nicht verurfacht werden vnd feind derselben jederzeit freundlichen vnd dienftlichen Willen zu erzeigen geneigt. Gegeben auf dem Königlichen Schloß zu Prage, am XXVI. Monaths-Tag May, Anno 1561.

Ferdinandt, von Gottes Gnaden Ertz-Herzog zu Osterreich.

An Herrn Johansen, Margrafen zu Brandenburg.

Aus einer neuern Abschrift.

CXLVII. Kurprinz Johann Georg sichert der Anna Sidow für den Todesfall seines Vaters seinen Schutz zu, am 30. Mai 1561.

Wir Johannes Georgen, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen etc. Vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen vnd sonsten allermänniglich mit diesem vnsern Brieffe bekennen, das wir auf gnädiges vnd vätterliches Anfuchen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfursten, vnsern gnädigen vnd freundlichen lieben Herrn vnd Vatters, vnser liebe getreu Anna Sydows, Michael Dieterichs Giefers seel. nachgelassene Wittwe, in vnsern sonderlichen Schutz, Schirm vnd Verprächniß, auch starck, sicher vnd unvehliges Geleith genommen haben, also das wir sie samtt ihren andern Habe vnd Güthern itzo also balde, von dato vnd hernachmahls, wenn nach tödtlichen Abgange hochermeldetes vnser Herr vnd Vatters, (welchen der Allmächtige in Gnaden lange fristen vnd verhüthen wollen), die Regierung an vns kommen werde, vor männiglich jederzeith schützen, handhaben vnd vertheydigen vnd sie nicht allein vor vns nicht beyleydigen, sondern auch von andern zu geschehen, wes Ansehens, Würden, Standes die auch seyn möchten, nicht verhängen noch nachgeben wollen. Was auch hochgedachter vnser gnädiger vnd freundlicher Herr vnd Vatter, erwehnter Annen Sydows vnd ihren Kindern aus Gnaden albereit zugewandt oder künftiglich zuwenden werden, doch das solches nicht Amter, Schlösser, Städte oder Flecken feyd, sollen sie vnd ire Nachkommen, von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen vnd sonsten männiglich, geruhiglich vngehindert besitzen, innehaben, behalten vnd gebrauchen, vnd wir, vnser Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen sie bey denselben gnädiglich schützen vnd handhaben oder darwieder vor vns nicht beschwehren noch durch andere beschwehren lassen: vnd ob zur Zeit vnserer Regierung an Erfüllung desjenigen, so vnser Herr vnd Vater Anna Sydows vnd ihren Kindern künftiglich, wie gemeldet, zuwenden möchte, noch etwas mangeln vnd ausstehen werde, sollen vnd wollen wir solches unweigerlich erfüllen, vnd was



diesfalls vnser Herr vnd Vatter beschaffen vnd verordnen würde, Anne Sydows vnd ihren Kindern ohne Wiederrede folgen vnd bleiben lassen vnd festiglich halten. Da auch berührte Anna Sydows bey vns angegeben wurde, es geschehe welches, wem oder mit was Schein es geschehen könne oder möge, wollen wir vns doch zu keiner Ungnade dadurch wieder sie bewegen lassen, sondern sie alle Wege persönlich hohren, dieses vnser Schutzes vnd Geleites eingedenck seyn, sie desselben gnädiglich geniessen lassen vnd darwieder keinesweges betriben noch beleydigen vnd wir nehmen mehr obgedachte Anna Sydows sambt ihren Kindern, Haab vnd Güthern in vnsern sonderlichen Schutz, Schirm, starck, sicher vnd redliches Geleithe, willigen, zusayen vnd versprechen ihr auch alles, wie obstehet, vnd wir solches vnsern Herrn vnd Vatter mit Handt vnd Mund angelobet haben, in Krafft vnd Macht dieses Brieffes bey vnsern Fürstl. Würden vnd guten Glauben vnd ohne Gefährde. Uhrkundlich mit vnsern anhangenden Siegel bestättiget vnd eigenhändig unterschrieben. Datum Zechelin, Sonnabends nach Pfingsten, Anno 1561.

Aus Detrichs Beitr. Seite 209.

CXLVIII. Kurfürst Joachim's Verfügung an seinen Sohn, für den Fall seines Ablebens seiner natürlichen Tochter Magdalena eine Ausstattung zu gewähren, den 14. October 1562.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfürst etc. mit diesen vnsern offenen Brieffe vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, vnd sonst allermänniglich bekennen, demnach wir hierbevor dem hochgebohrnen Fürsten vnsern freundlichen lieben Sohn, Herrn Johanfen Georgen, Marggraffen zu Brandenburg etc., vätterlichen vnd freundlich vermocht, das S. Liebdt. auf den Fall vnser tödtlichen Abgangs Anna Sydows samtt ihren Kindern, Haab vnd Güthern in ihren sonderbahren Schutz, Schirm vnd Gevälung genommen vnd ihr gnädiglich vorschrieben haben, das Sr. Liebdt. bey allen demjenigen, so wir ihr vnd ihren Kindern bey vnsern Leben zuwenden oder auf dem Fall vnser tödtlichen Abganges verordnen oder vermachen werden, gnädiglich schützen, handhaben vnd erhalten vnd solcher Ordnung gar nicht zuwider seyn, sondern dieselben vielmehr söhnllich vnd gehorsamlich ins Werck richten wollen, alles Vermöge vnd Inhalts vorgemeldeten Schutz-Brieffes vnd wir gedacht, das vnser natürliche Tochter Magdalena, die wir mit Anna Sydows gezeuget, von vns noch unverforget ist, als verordnen vnd befehlen wir hiemit vnd in Krafft dieses Brieffes, wie solches zu Recht vnd dem beständigsten geschehen soll oder mag. Da vns der allmächtige Gott, welches wir seinen göttlichen Willen gehorsamlich anheimstellen, ehe wir obberürte vnser vnd Annen Sydows Tochter, Magdalenen, an andere selbst verforgen werden, aus dieser Weltt abforderthe, das ihr auf dem Fall vnser freundlicher lieber Sohn Johann Georg oder Se. Liebdt. Erben vnd Nachkommen, so die Regierung vnser Churfürstenthums der Marck zu Brandenburg zu der Zeith überkommen vnd haben werden, einer Jahresfrist nachenhero berührten vnser tödtlichen Abgang 4000 Rthl. unweigerlich zuwenden, vnd an gewissen Orthen, sonderlich aber bey vnsern Städten anlegen wollen, also das sie vnser Tochter Magdalena davon